



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 24. Januar 2013

Nummer 3

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 16 Änderungssatzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Emmerich am Rhein und Rees S. 17
- 17 Bekanntmachung nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht S. 21
- 18 Öffentliche Bekanntmachung eines Erörterungstermines „Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück“ S. 21
- 19 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens S. 22

- 20 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Currenta GmbH & Co. OHG im Chempark Krefeld- Uerdingen S. 23

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 21 Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az.: 61.05.2-1-13 S. 24
- 22 Bekanntmachung Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2011 S. 24
- 23 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf S. 31

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

16 Änderungssatzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Emmerich am Rhein und Rees

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-SpKLE

Düsseldorf, den 14. Januar 2013

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Emmerich am Rhein und Rees beschlossene Änderungssatzung vom 31.10.2012 bekannt.

Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Emmerich am Rhein und Rees sowie des Kreises Kleve

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

(1) Die Städte Emmerich am Rhein und Rees sowie der Kreis Kleve bilden einen Sparkassenzweckverband (im Nachfolgenden "Verband" genannt).

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 in der jeweils gültigen Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandsatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandsatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verband trägt den Namen

Sparkassenzweckverband der Städte Emmerich am Rhein und Rees sowie des Kreises Kleve.

Er hat seinen Sitz in Emmerich am Rhein. Er führt das dieser Satzung beige gedruckte Siegel.

(4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf.

§ 2 Zweck, Haftung

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck ist er Träger der

Stadtparkasse Emmerich-Rees - Verbandsparkasse der Städte Emmerich am Rhein und Rees

(im Nachfolgenden "Sparkasse" genannt).

(2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes (SpkG NRW).

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 32 Vertretern der Verbandsmitglieder.

Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Stadt Emmerich am Rhein = 18 Vertreter,
Stadt Rees = 7 Vertreter,
Kreis Kleve = 7 Vertreter.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte und aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder bestellt. Bezüglich des Verbandsmitgliedes Kreis Kleve muss der Landrat des Kreises Kleve oder im Falle seiner Verhinderung, etwa nach § 5 lit. b) dieser Satzung, ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazu zählen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestel-

len, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, für das es bestellt worden ist, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers für die restliche Zeit entsprechend Absatz (2); § 50 Abs. 4 Satz 2 und § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW sind zu beachten.

§ 5 Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder; § 4 Absatz (2) bleibt unberührt.

b) Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Kleve für den Kreis Kleve und für die Stadt Kleve sowie die Verwaltungsratsmitglieder, der Vorstand und die Dienstkräfte der Sparkasse Kleve.

c) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

d) ein Hauptverwaltungsbeamter der Zweckverbandsmitglieder Stadt Emmerich am Rhein, Stadt Rees und/oder Kreis Kleve, der Mitglied des Zweckverbandes und/oder des Verwaltungsrates einer anderen Sparkasse ist oder nach § 10 Abs. 4 und/oder nach § 11 Abs. 3 SpkG NRW Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates oder Mitglied des Verwaltungsrates einer anderen Sparkasse ist oder an den Sitzungen des Verwaltungsrates einer anderen Sparkasse mit beratender Stimme teilnimmt. In diesem Fall darf an seine Stelle der Vertreter im Amt des betreffenden Hauptverwaltungsbeamten treten, sofern auf diesen wiederum selbst nicht einer der vorliegend genannten Ausschließungsgründe zutrifft.

e) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Post AG,

f) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien,

g) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig ist oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.

(2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter, das Mitglied des Risikoausschusses nach § 8 Abs. 1 SpkG NRW und dessen Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG NRW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse. Als für den Kreis Kleve bestellte Mitglieder wählt die Verbandsversammlung die von diesem vorgeschlagenen Mitglieder in den Verwaltungsrat, wobei entsprechend § 53 Abs. 1 KrO NRW, § 113 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO NRW stets der Landrat des Kreises Kleve oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises Kleve dazu zählen muss.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens 1/3 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Absatz 2.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.

(3) Der Verbandsvorsteher, die der Verbandsversammlung nicht angehörenden Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.

§ 9 Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchstabe c) und g) gelten entsprechend.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

(1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.

(3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13 Jahresüberschuss, Haftung

(1) Ein von der Sparkasse an den Verband betreffend die stille Einlage i.H.v. 2,5 Mio. Euro ausgeschütteter Betrag und andere diesbezügliche Leistungen der Sparkasse sind dem Kreis Kleve abzüglich darauf durch den Verband ggf. zu zahlender Steuern in voller Höhe zuzuweisen. Ein von der Sparkasse an den Verband nach § 25 Abs. 1 S. 1 b) SpkG NRW ausgeschütteter Betrag ist den Mitgliedern im Verhältnis 58 % (Emmerich am Rhein) zu 22 % (Rees) zu 20 % (Kreis Kleve) zuzuteilen.

Die zugeteilten Beträge sind von den Verbandsmitgliedern im Sinne des § 25 Abs. 3 SpkG NRW zu verwenden.

(2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Absatz 1 Satz 2 angegebenen Verhältnis.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.

(2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19).

§ 15 Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung. In diesen Fällen finden §§ 14 und 16 dieser Satzung Anwendung.

§ 16 Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 GkG NRW).

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Städte Emmerich am Rhein und Rees sowie in den festgelegten Bekanntmachungsorganen des Kreises Kleve.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Dezember 1972 zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.09.1976 außer Kraft.

Im Auftrag
Buschwa

17 Bekanntmachung nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Bezirksregierung
25.17.01.02-23/2-11

Düsseldorf, den 11. Januar 2013

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27.7.2001 (BGBl I S. 1950)

Die Abellio Rail NRW GmbH hat mit Schreiben vom 17.10.2012 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) auf Errichtung einer Servicestation am Hauptbahnhof Remscheid gestellt.

Gemäß § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gripp

18 Öffentliche Bekanntmachung eines Erörterungstermines „Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück“

Bezirksregierung
26.01.01.02-Aachen-Merzbrück

Düsseldorf, den 15. Januar 2013

An die
Einwohnerinnen und Einwohner
der Städte Aachen, Eschweiler, Stolberg und Würselen

Luftverkehr Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Aachen-Merzbrück in Würselen mit den Maßnahmen

- Verlängerung der Start- und Landebahn (von 520 m auf 1160 m Länge) incl. einer Bahnverschwenkung
- Verlegung von Segelflugbetriebsflächen und Anlegung einer Windenschleppstrecke (parallel zur Start-/Landebahn)
- Anpassung der Flugbetriebsflächen (Rollbahn, Vorfeld)
- Errichtung einer Flugzeughalle
- Ergänzung der Geländeeinfriedung
- Landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen

Erörterungstermin

1. Zur Beratung der im o.g. Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen und der sonst in Betracht kommenden Entscheidungsgrundlagen ist nunmehr der Erörterungstermin anberaumt worden.

Die Erörterung findet statt in der

**Stadthalle Alsdorf,
Annastraße 2-6, Eingang „Denkmalplatz“,
52377 Alsdorf**

(Bahn- /Busanbindung ist über die Haltestellen Annapark und Denkmalplatz gegeben. Parkmöglichkeiten sind u.a. auf dem ausgeschilderten und fußläufig erreichbaren „Zentralparkplatz“ vorhanden. Weitergehende Internet-Informationen finden Sie unter www.stadthalle-alsdorf.de

Die Erörterung beginnt am **19.02.2013** um 10:00 Uhr (Einlass/Registrierung ab 09:00 Uhr) und im Bedarfsfalle am 20. und 21.02.2013 jeweils um

09:00 Uhr (Einlass/Registrierung jeweils ab 08:30 Uhr). Die Erörterung kann, wenn kein weiterer Erörterungsbedarf besteht, auch vor Ablauf der genannten Zusatztermine abgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber wird von der Verhandlungsleitung getroffen und den Teilnehmern mitgeteilt sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) bekannt gegeben. Sofern die Erörterung am 21.02.2013 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie am 27.02.2013 fortgesetzt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird den Teilnehmern spätestens am 21.02.2013 mitgeteilt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf mit den noch anstehenden Tagesordnungspunkten bekannt gegeben. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt dazu nicht.

2. Die Erörterung erfolgt anhand folgender **Tagesordnung**, von der in begründeten Ausnahmefällen abgewichen kann:

- | | |
|---|--|
| A | 1. <i>Einleitung</i> |
| | 2. <i>Projektvorstellung (incl. Planergänzung „Einzäunung“)</i> |
| B | 1. <i>Rechts- und Verfahrensfragen</i> |
| | 2. <i>Bedarf, Planrechtfertigung</i> |
| | 3. <i>Finanzierung, Kosten</i> |
| | 4. <i>Technische Planungen, Sicherheitsbelange</i> |
| | 5. <i>Lärm</i> |
| | 6. <i>Luftschadstoffe</i> |
| | 7. <i>Weitere flugbetriebliche Beeinträchtigungen (u.a. Geruchsbelastung, Erschütterungen)</i> |
| | 8. <i>Berücksichtigung sonstiger Planungen, Verkehrsbelange, Altlasten</i> |
| | 9. <i>Landwirtschaft, Bodendenkmalpflege</i> |
| | 10. <i>Natur- und Umweltbelange, Geologie</i> |
| | 11. <i>Finanzielle und andere individuelle Beeinträchtigungen</i> |
| | 12. <i>Sonstiges</i> |

3. Die Flugplatz Aachen-Merzbrück GmbH (FAM) hat als Antragstellerin zwischenzeitlich zu allen vorgetragenen Belangen Stellung genommen. Für die privaten Einwendungen hat die FAM ihre schriftlichen Gegenäußerungen themenbezogen entsprechend der vorstehenden Tagesordnung gegliedert. Einwender können diesen Text ab sofort

- telefonisch unter 0711-860507-0
- per FAX unter 0711-860507-29
- per E-Mail unter info@project-airport.de

anfordern bzw. erhalten ihn zur Erörterung im Sitzungssaal.

4. Im Termin werden die **rechtzeitig** erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden sowie jedem Einwender freigestellt. Es erfolgen keine gesonderten Einladungsschreiben, da aufgrund der Anzahl der eingegangenen Einwendungen individuelle Benachrichtigungen durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden konnten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Zum Nachweis der Einlassberechtigung ist der Personalausweis mitzubringen.

Düsseldorf, den 10.01.2013
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26 - Luftfahrtbehörde

Im Auftrag
gez. Hebgen

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 21

19 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Bezirksregierung
52.03-0525915-0000-23

Düsseldorf, den 24. Januar 2013

Mit Bescheid vom 14.12.2012, Az.: 52.03-0525915-0000-23, ist der Firma Hach Lange GmbH, Willstätterstraße 11 in 40549 Düsseldorf folgende Genehmigung erteilt worden:

I.

Auf den Antrag vom 21.10.2011 wird der Firma Hach Lange GmbH in 40549 Düsseldorf, Willstätterstraße 11, unbeschadet der Rechte Dritter

- gemäß §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit
- § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der z. Z. gültigen Fassung sowie
- Ziffer 8.8 Spalte 1 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) in der z. Z. gültigen Fassung und dem 2. Spiegelstrich des Anhangs I dieser Verordnung

die Genehmigung für den unbefristeten Betrieb einer Reagenzienaufbereitungsanlage auf dem Grundstück Willstätterstr. 11 in 40549 Düsseldorf erteilt.

Die Genehmigung für den Betrieb der Anlage ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfefverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

II.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das o.g. Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9.BImSchV- öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **31.01.2013** bis **14.02.2013** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Raum 6030

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
Hesse

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 22

20 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Currenta GmbH & Co. OHG im Chempark Krefeld-Uerdingen

Bezirksregierung
53.01-100-53.0180/12/0101.1

Düsseldorf, den 14. Januar 2013

Die Currenta GmbH & Co. OHG, 47829 Krefeld hat mit Datum vom 29.10.2012 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks N230 im Chempark Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld gestellt. Gegenstand des Änderungsantrags ist der Einsatz von Calciumhydroxid (Kalkmilch) anstelle

von Natronlauge als Neutralisationsmittel in der Abwasserbehandlungsanlage des Kraftwerks N230.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 23

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

21 Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Az.: 61.05.2-1-13

Die RAG Aktiengesellschaft hat für den Abbau von Steinkohle im Bergwerk Prosper-Haniel in Bottrop eine Änderung der mit Rahmenbetriebsplan vom 21.04.2001 (Az.: 81.05.2-1-13) genehmigten Abbauführung beantragt. Geplant ist die Erhöhung der genehmigten Senkungsschwerpunkte für das Baufeld Haniel Ost (Bottrop) von ca. 9,0 m um ca. 1,1 m und im Baufeld Haniel West (Dinslaken) von ca. 4,0 m um ca. 1,3 m. Darüber hinaus führt die geplante Änderung zu einer Anpassung des Senkungsnullrandes im Bereich nördlich des Rotbachs und im Bereich der Franzosenstraße.

Gem. § 1 Nr. 1a) cc) UVP-V Bergbau war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Vorgaben der §§ 3a, 3c UVPG vorzunehmen. Im Rahmen der Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 2 UVPG festgestellt, dass die beantragte Änderung des Rahmenbetriebsplans keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Ver-

pflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Die Feststellung ist gem. § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund für die Öffentlichkeit zugänglich.

Dortmund, 10.01.2013
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag
gez. Peter Söhle

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 24

22 Bekanntmachung Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2011

Der Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2011 ist von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 18.12.2012 festgestellt worden und wird nachfolgend bekannt gemacht.

Bilanz der IT-Kooperation Rheinland, Neuss zum 31. Dezember 2011

Aktiva

	Stand am 31.12.2011 EUR	Stand am 31.12.2012 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Lizenzen	3.413.863,48	2.989.648,00
2. Geleistete Anzahlungen	<u>1.403.836,17</u>	<u>136.219,00</u>
	<u>4.817.699,65</u>	<u>3.125.867,00</u>
II. Sachanlagen		
1. Bauten auf fremden Grundstücken	938.716,53	213.019,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	294.322,63	152.525,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	327.748,08	347.720,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>0,00</u>	<u>149.481,00</u>
	<u>1.560.787,24</u>	<u>862.745,00</u>
III. Finanzlagen		
Sonstige Ausleihungen	<u>0,00</u>	<u>3.130,00</u>
	<u>6.378.486,89</u>	<u>3.991.742,00</u>

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Hilfs- und Betriebsstoffe	18.417,31	34.918,68
2. Unfertige Leistungen	<u>67.032,70</u>	<u>88.512,00</u>
	<u>85.450,01</u>	<u>123.430,68</u>

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	649.951,72	430.011,07
2. Forderungen gegen Verbandsmitglieder -davon mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr: EUR 8.140.743,49 i.V.EUR 7.432.944,54)	21.807.489,13	21.135.533,49
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>500,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>22.457.940,85</u>	<u>21.565.544,56</u>
	<u>22.543.390,86</u>	<u>21.688.975,24</u>

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	<u>1.296.386,73</u>	<u>520.353,31</u>
	<u>30.218.264,48</u>	<u>26.201.070,55</u>

Passiva

	Stand am 31.12.2011 EUR	Stand am 31.12.2012 EUR
--	-------------------------------	-------------------------------

A. Eigenkapital

I. Stammkapital	100.000,00	100.000,00
II. Rücklagen Allgemeine Rücklage	1.877.373,05	1.877.373,05
III. Jahresüberschuss	<u>1.563.541,19</u>	<u>1.969.173,39</u>
	<u>3.540.914,24</u>	<u>3.946.546,44</u>

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	17.311.566,50	15.445.662,45
2. Sonstige Rückstellungen	<u>5.973.918,21</u>	<u>4.368.792,08</u>
	<u>23.285.484,71</u>	<u>19.814.454,53</u>

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	132,48	96,42
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	235.352,25	253.271,35
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.800.772,77	1.637.131,04
4. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	<u>1.249.399,75</u>	<u>356.979,17</u>
	<u>3.285.657,25</u>	<u>2.247.477,98</u>

D. Rechnungsabgrenzungsposten

	<u>106.208,28</u>	<u>192.591,60</u>
	<u>30.218.264,48</u>	<u>26.201.070,55</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung
der IT-Kooperation Rheinland, Neuss
für die Zeit vom 1. Januar bis zum
31. Dezember 2011**

	2011 EUR	2010 EUR
1. Umsatzerlöse	36.989.621,87	32.794.794,62
2. Verminderung (i. V. Erhöhung) des Bestands an unfertigen Leistungen	-21.479,30	88.512,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	1.156.937,92	714.382,58
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	2.132.212,25	1.906.537,91
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>16.511.790,62</u>	<u>12.682.142,38</u>
	<u>18.644.002,87</u>	<u>14.588.680,29</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	10.554.569,27	10.025.165,05
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.635.350,18	2.449.254,05
- davon für Altersversorgung: EUR 1.707.719,30 (i. V. EUR 1.672.869,74)		
	<u>13.189.919,45</u>	<u>12.474.419,10</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.304.248,86	1.120.648,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.590.677,36	2.837.196,52
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	77.628,24	57.068,10
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	910.319,00	664.640,00
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 910.319,00 (i. V. EUR 664.640,00)		
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresüberschuss	<u>1.563.541,19</u>	<u>1.969.173,39</u>

**Anhang der IT-Kooperation Rheinland, Neuss
für das Wirtschaftsjahr 2011**

A. Anwendung der gesetzlichen Vorschriften

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der IT-Kooperation Rheinland (im Folgenden auch ITK Rheinland) für das Wirtschaftsjahr 2011 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften unter sinnvoller Anwendung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den handels- und eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften. Einzelheiten werden nachstehend zu den einzelnen Posten erläutert.

B. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des **Anlagevermögens** im Wirtschaftsjahr 2011 ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare, planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Von dem im Rahmen des BilMoG eingeführten Wahlrecht, selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegen-

stände des Anlagevermögens zu aktivieren (§ 248 Absatz 2 Satz 1 HGB), wurde kein Gebrauch gemacht.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Anlagegegenstände werden linear unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Zugänge des beweglichen Sachanlagevermögens werden monatsgenau abgeschrieben.

Abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 150,00 werden im Jahr des Zugangs direkt im betrieblichen Aufwand berücksichtigt. Abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten über EUR 150,00 bis EUR 1.000,00 werden gemäß § 6 Abs. 2a EStG in einen Sammelposten eingestellt und linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Unter den **Finanzanlagen** sind die sonstigen Ausleihungen mit dem Nennwert bilanziert.

Die **Vorräte** werden, unter Beachtung des Niederwertprinzips, zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten bewertet.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** sind zum Nennwert bilanziert.

Die **Forderungen gegen Verbandsmitglieder** betreffen insbesondere Forderungen gegen die Städte Neuss und Düsseldorf aus Erstattungsansprüchen für übernommene Pensions- und Beihilferückstellungen (TEUR 8.047; i. V. TEUR 7.186) sowie aus dem eingerichteten Cash-Management (nur Stadt Neuss) (TEUR 9.29,4; i. V. TEUR 9.508). Des Weiteren werden unter diesem Posten Forderungen gegen die Verbandsmitglieder aus Entwicklungsleistungen und Softwarebeschaffungen (TEUR 93; i. V. TEUR 247) sowie aus übrigen Lieferungen und Leistungen ausgewiesen (TEUR 4.373; i. V. TEUR 4.194). Die Forderungen gegen Verbandsmitglieder haben mit Ausnahme der Forderung aus dem Cash-Management und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen eine Restlaufzeit von über einem Jahr.

Die verbleibenden Forderungen haben Restlaufzeiten von unter einem Jahr.

Die ITK Rheinland ist in ein zentrales Cash-Management mit der Stadt Neuss eingebunden, so dass der Ausweis von **Guthaben bei Kreditinstituten** entfällt.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** berücksichtigt im Wesentlichen geleistete Mietvorauszahlungen für zusätzliche Komponenten in den

neuen Räumlichkeiten am Hammfelddamm 4, Neuss, geleistete Vorauszahlungen für die Wartung von Hard- und Software in Folgejahren sowie die im Dezember 2011 gezahlten Beamten- und Pensionsbezüge für Januar 2012.

Das **Eigenkapital** hat sich im Wirtschaftsjahr 2011 wie folgt entwickelt:

	Anfangsbestand 1.1.2011 TEUR	Zugang TEUR	Entnahmen TEUR	Endbestand 31.12.2011 TEUR
Stammkapital	100	0	0	100
Rücklagen				
- Allgemeine Rücklage	1.877	0	0	1.877
Jahresüberschuss	1.969	1.564	1.969	1.564
	<u>3.946</u>	<u>1.564</u>	<u>1.969</u>	<u>3.541</u>

Das **Stammkapital** von EUR 100.000,00 entspricht § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung und ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die **Allgemeine Rücklage** beträgt EUR 1.877.373,05 und ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Der **Jahresüberschuss** veränderte sich im Wirtschaftsjahr 2011 wie folgt:

	EUR
Stand 1.1.2011	1.969.173,39
Ausschüttung Jahresüberschuss 2010 an Verbandsmitglieder	1.969.173,39
Jahresüberschuss 2011	<u>1.563.541,19</u>
Stand 31.12.2011	<u>1.563.541,19</u>

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Die Rückstellungen haben sich im Wirtschaftsjahr 2011 wie folgt entwickelt:

	Stand 1.1.2011 TEUR	Inanspruchnahme TEUR	Auflösung TEUR	Zuführung TEUR	Stand 31.12.2011 TEUR
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	15.446	0	0	1.866	17.312
Sonstige Rückstellungen					
Beihilfen Pensionäre	2.456	97	0	357	2.716
Erstattungsverpflichtung aus Beihilfen gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf	89	0	0	36	125
Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	0	0	0	830	830
Urlaub und Überstunden	806	806	0	797	797
Miete, Mietnebenkosten und sonstige ausstehende Eingangsrechnungen	520	71	29	333	753
Altersteilzeitverpflichtungen	332	195	0	329	466
Leistungsorientiertes Entgelt	38	0	0	37	75
Archivierung	0	0	0	68	68
Jahresabschlusskosten	77	72	5	50	50
Beihilfen Beamte	43	43	0	43	43
Übrige	8	8	0	51	51
	<u>4.369</u>	<u>1.292</u>	<u>34</u>	<u>2.931</u>	<u>5.974</u>
	<u>19.815</u>	<u>1.292</u>	<u>34</u>	<u>4.797</u>	<u>23.286</u>

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen umfassen sämtliche Pensionsansprüche von Beamten und deren Hinterbliebenen. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des versicherungsmathematischen Gutachtens der Mercer-Deutschland GmbH, Mülheim an der Ruhr. Der Ermittlung des versicherungsmathematischen Teilwerts zum 31. Dezember 2011 wurde gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW i. V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW ein Zinssatz von 5 % p.a. zugrunde gelegt. Den bilanzierten Pensionsrückstellungen stehen ausgewiesene Erstattungsansprüche von EUR 7.610.713 (i. V. EUR 6.822.886) gegenüber, die unter den Forderungen gegen Verbandsmitglieder ausgewiesen werden.

Die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen umfassen sämtliche Verpflichtungen zur Zahlung von Beihilfen im Krankheitsfall an Pensionäre und Hinterbliebene. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des versicherungsmathematischen Gutachtens der Mercer Deutschland GmbH, Mülheim an der Ruhr. Der Ermittlung des versicherungsmathematischen Teilwerts zum 31. Dezember 2011 wurde gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW i. V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW ein Zinssatz von 5 % p.a. zugrunde gelegt.

Die Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen wurden für sechs (i. V. vier) bereits abgeschlossene Verträge gebildet. Die Rückstellungen berücksichtigen die ungewissen Verbindlichkeiten mit dem Betrag der voraussichtlichen Inanspruchnahme. Die Altersteilzeitrückstellungen wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Wirtschaftsjahre, der von der Deutschen Bundesbank zum Bilanzstichtag ermittelt wurde, abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeiträgen passiviert.

Die zum Betrieb erforderlichen Finanzmittel hat die ITK Rheinland aus der laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet. Darlehensaufnahmen waren nicht erforderlich. Insgesamt war die ITK Rheinland stets in der Lage, ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern** resultieren im Wesentlichen aus der laufenden Liefer- und Leistungsverrechnung sowie aus der Ausschüttung des Jahresüberschusses 2010.

Die Restlaufzeiten der bestehenden Verbindlichkeiten sind dem Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen. Die Verbindlichkeiten sind insgesamt ungesichert.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** berücksichtigt im Wesentlichen die im Jahr 2011 erhaltenen, anteilig jedoch die Jahre 2012 bis 2014

betreffenden, Erträge für die Fileservice-Lösung NetApp der Landeshauptstadt Düsseldorf.

C. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse setzen sich im Wirtschaftsjahr und im Vorjahr wie folgt zusammen:

	2011 <u>TEUR</u>	2010 <u>TEUR</u>
Erlöse von Verbandsmitgliedern	25.400	23.362
Erlöse aus Weiterverrechnung Verband	9.481	7.178
Erlöse von Dritten	1.908	2.002
Erlöse aus Weiterverrechnung Telekommunikation	193	253
Erlöse aus Weiterverrechnung Dritte	<u>8</u>	<u>0</u>
	<u>36.990</u>	<u>32.795</u>

Die ITK Rheinland hat ein produktorientiertes Preisbildungsmodell entwickelt; im Berichtsjahr ist mit den Verbandsmitgliedern entsprechend der Inanspruchnahme des Jahres 2004 auf Basis des kalkulierten Festpreises je Produkt bzw. nach Einzelverträgen abgerechnet worden. Der Kostenbeitrag der Landeshauptstadt Düsseldorf für Standard- und Sonderleistungen sowie die Verteilung der Gemeinkosten ist dagegen durch Vertrag vom 16. September 2010 sowie durch diverse Verträge, die auf Preiskalkulationen beruhen, gesondert vereinbart und abgerechnet worden.

Der Posten enthält periodenfremde Erlöse in Höhe von insgesamt TEUR 203, die zum einen aus nachberechneten Kosten für den Oracle Datenbank Service (TEUR 112) und für die ALKIS Verfahrenslösung DAVID (TEUR 55) für 2009 und 2010 resultieren und zum anderen die Nachzahlung zur Endabrechnung 2010 mit der Landeshauptstadt Düsseldorf (TEUR 36) betreffen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** resultieren im Wesentlichen aus dem Erstattungsanspruch für Pensionen und Beihilfen (TEUR 1.043; i.V. TEUR 514), aus der Erstattung von Stromkosten (TEUR 41; i. V. TEUR 0), aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 34; i. V. TEUR 0) sowie aus periodenfremden Erträgen (TEUR 24; i. V. TEUR 193).

Die **Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe** beinhalten Aufwendungen für die ITK Rheinland sowie für die Verbandsmitglieder. Die ITK Rheinland hat für Papier, Formulare, Toner, Softwarelizenzen bis EUR 150,00/Stück, Softwareupdates, Hardwareergänzungen und Speichermedien sowie fusionsbedingten Aufwand insgesamt TEUR 516 (i. V. TEUR 338) aufgewendet. Auf den Anwenderverbund entfallen Aufwendungen für Lizenzen und sonstiges Material in Höhe von TEUR 1.616 (i. V. TEUR 1.569).

Auch die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** sind hinsichtlich der Empfänger ITK Rheinland und Verbandsmitglieder zu trennen.

Die ITK Rheinland hatte Aufwendungen für

	2011 TEUR	2010 TEUR
Produktionsleistungen des Competence Centers Rechenzentrum und innerhalb der IT-K R/R	3.527	3.234
Leasing, Wartung, Instandhaltung Hardware	1.512	1.280
Wartung Software	1.271	1.136
Sonstige bezogene Leistungen für Produktion	2.122	1.131
Schulungsaufwand	14	38
	<u>8.446</u>	<u>6.819</u>

Für Aufwendungen der Verbandsmitglieder vor Ort (Hardware, Software, bezogene Leistungen), die weiterverrechnet wurden, sind bei der ITK Rheinland TEUR 8.066 (i. V. TEUR 5.863) angefallen. Die Aufwendungen für bezogene Leistungen beinhalten in Höhe von insgesamt TEUR 38 periodenfremde Aufwendungen für die Nutzung der Storage Area Network (TEUR 11), für die Inanspruchnahme von IT-Leistungen (TEUR 12) sowie für Verfahrenspflege (TEUR 15) in früheren Wirtschaftsjahren.

Der **Personalaufwand** setzt sich wie folgt zusammen:

	2011 TEUR	2010 TEUR
Besoldung und Vergütung	7.336	6.454
Aufwand aus Personalerstattungen an die Landeshauptstadt Düsseldorf	3.219	3.571
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	774	651
Beiträge zur Unfallversicherung	10	12
Aufwendungen für Altersversorgung	1.708	1.673
Aufwendungen für Unterstützung	143	113
	<u>13.190</u>	<u>12.474</u>

Der Personalaufwand umfasst zum einen die eigenen Mitarbeiter der ITK mit durchschnittlich 90 (i. V. 80) Beschäftigten und 70 (i. V. 65) Beamten. Darüber hinaus wurden unter "Aufwand aus Personalerstattungen an die Landeshauptstadt Düsseldorf" auch die Aufwendungen für das von der Landeshauptstadt Düsseldorf abgeordnete bzw. gestellte Personal ausgewiesen.

Der Personalbestand hat sich im Wirtschaftsjahr 2011 wie folgt entwickelt:

	Stand 1.1.2011	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2011
Beamte	67	3	0	70
Beschäftigte	88	7	4	91
Versorgungsempfänger	5	0	0	5
Begünstigte eines Versorgungsempfängers	1	0	0	1
	<u>161</u>	<u>10</u>	<u>4</u>	<u>167</u>

Unter dem Personalaufwand werden periodenfremde Aufwendungen in Höhe von insgesamt TEUR 221 für die nachträgliche Bildung von Altersteilzeitrückstellungen ausgewiesen.

Die Zusammensetzung der **Abschreibungen** ist aus dem Anlagenspiegel zu ersehen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen fielen wie folgt an:

	2011 TEUR	2010 TEUR
Miete und Mietnebenkosten	1.008	1.183
Beratungs- und Prüfungskosten	452	606
Telekommunikation	261	324
Fusionsbedingter Standortwechsel	179	122
Fortbildung	139	134
Dienstleistungen der Stadt Neuss	104	120
Buchverluste aus Anlagenabgängen	87	33
Versicherungen und Beiträge	70	41
Fahrzeug- und Reisekosten	64	48
Dienstleistungen der Landeshauptstadt Düsseldorf	60	112
Instandhaltung von Anlagen und Maschinen	35	25
Büromaterial und Literatur	18	26
Repräsentation und Aufwand für Sitzungen	11	16
Öffentlichkeitsarbeit, Ausschreibungen	2	13
Übrige	101	34
	<u>2.591</u>	<u>2.837</u>

Das vom Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2011 berechnete Gesamthonorar beträgt TEUR 36 incl. Umsatzsteuer und entfällt in Höhe von TEUR 29 auf Abschlussprüfungsleistungen und in Höhe von TEUR 7 auf sonstige Beratungsleistungen.

Die **sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge** werden durch den Zinsanteil der Lizenzkosten (TEUR 8; i. V. TEUR 27) sowie das Cash-Management (TEUR 70; i. V. TEUR 30) erzielt.

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** betreffen wie im Vorjahr den Zinsaufwand aus der Aufzinsung langfristiger Rückstellungen.

D. Sonstige Angaben

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die ITK Rheinland ist Mitglied in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK), Köln. Die hierüber versicherten Beschäftigten der ITK Rheinland bzw. deren Hinterbliebene erhalten hieraus Versorgungs- und Versicherungsrenten, Sterbegelder sowie Abfindungen. Aufgrund der umlagefinanzierten Ausgestaltung der RZVK besteht eine Unterdeckung in Form der Differenz zwischen den von der Einstandspflicht erfassten Versorgungsansprüchen und dem anteiligen, auf die ITK Rheinland entfallenden Vermögen der RZVK. Die für eine Rückstellungs-

berechnung erforderlichen Daten der ausgeschiedenen Mitarbeiter liegen allenfalls der RZVK vor und stehen - wie allen Mitgliedern der RZVK - der ITK Rheinland nicht zur Verfügung. Der Umlagesatz beträgt 4,25 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme. Zusätzlich wird ein Sanierungsgeld von 3,5 % der umlagepflichtigen Lohn- und Gehaltssumme erhoben. Die umlagepflichtigen Gehälter betragen im Wirtschaftsjahr 2011 insgesamt TEUR 3.906 (i. V. TEUR 3.358).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen im Hinblick auf mehrjährig abgeschlossene Leasingverträge für die Jahre 2012 bis 2015 in Höhe von insgesamt TEUR 2.705, für den Mietvertrag Hammfelddamm 4, Neuss, für die Jahre 2012 bis 2020 in Höhe von insgesamt TEUR 5.074, für den Mietvertrag Rathaus Neuss für die Jahre 2012 bis 2015 in Höhe von insgesamt TEUR 148, aus dem Vertrag betreffend den Zentralrechnervertrag mit dem Competence Center – Rechenzentrum für die Zeit bis zum 30. Juni 2013 in Höhe von insgesamt TEUR 2.028 sowie für das neue Finanzwesen für die Jahre 2012 bis 2026 in Höhe von TEUR 29.691. Zum 31. Dezember 2011 ergibt sich somit ein Gesamtbetrag an sonstigen finanziellen Verpflichtungen in Höhe von TEUR 39.646.

Weitere gemäß § 285 Nr. 3 HGB angabepflichtige sonstige finanzielle Verpflichtungen bestanden nicht.

Zusammensetzung der Organe, Aufwendungen für Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsteher.

Im Wirtschaftsjahr 2011 betrug die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung 106 Stimmen. Jedes Verbandsmitglied entsendet höchstens so viele Mitglieder in die Verbandsversammlung, wie es über Stimmen verfügt.

Der Verwaltungsrat besteht gemäß § 6 der Verbandssatzung aus den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme; die Landeshauptstadt Düsseldorf hat zwei Stimmen. Der Verwaltungsrat setzte sich im Wirtschaftsjahr 2011 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Harald Zillikens (Vorsitzender)	Bürgermeister	Gemeinde Jüchen
Heinz Josef Dick (stellv. Vorsitzender)	Bürgermeister	Stadt Korschenbroich
Tanja Gaspers	Dezernentin	Stadt Dormagen
Wilfried Kruse	Beigeordneter	Landeshauptstadt Düsseldorf
Claus Ropertz	Dezernent	Stadt Grevenbroich
Franz-Josef Moormann	Bürgermeister	Stadt Kaarst
Dieter Spindler	Bürgermeister	Stadt Meerbusch
Dr. Nicolas March	Dezernent	Rhein-Kreis Neuss
Lothar Häck	Dezernent	Stadt Neuss
Bernd Sauer	Dezernent	Gemeinde Rommerskirchen

Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung gewählt. Verbandsvorsteher war bis zum 31. März 2012 Herr Wilfried Kruse, Beigeordneter der Landeshauptstadt Düsseldorf. Neuer Verbandsvorsteher ist ab dem 22. Juni 2012 Herr Manfred Abrahams, Stadtdirektor und Kämmerer der Landeshauptstadt Düsseldorf. Stellvertretender Verbandsvorsteher ist Herr Herbert Napp, Bürgermeister der Stadt Neuss.

Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Geschäftsführer ist seit dem 1. September 2001 Herr Dr. Bodo Karnbach, Beamter (Vorsitzender). Seit dem 17. Mai 2010 ist Herr Wolfgang Vits, Beamter, stellvertretender Geschäftsführer. Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wurde Herr Wolfgang Vits zum zweiten Geschäftsführer bestellt. Herr Bernd Gedatus war bis zum 28. Februar 2010 aktiver stellvertretender Geschäftsführer. In der Zeit vom 1. März 2010 bis 29. Februar 2012 befand sich Herr Gedatus in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls in entsprechender Anwendung des § 45 der Gemeindeordnung. Im Wirtschaftsjahr 2011 wurden an die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses insgesamt TEUR 0,2 als Auslagenersatz und Verdienstauffall gewährt.

Die an die Mitglieder der Geschäftsführung im Wirtschaftsjahr 2011 gewährten Gesamtbezüge und Leistungen sowie Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit setzen sich wie folgt zusammen:

	Dr. Bodo Karnbach TEUR	Bernd Gedatus TEUR	Wolfgang Vits TEUR	Summe TEUR
Gesamtbezüge und Leistungen davon erstattet von früheren Dienstherren	100	58	77	235
Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit				
Barwert zum 31. Dezember 2011	329	846	181	1.356
Erstattungsanspruch gegen frühere Dienstherren	0	469	157	626
Im Wirtschaftsjahr zurückgestellter Betrag davon zu erstatten von früheren Dienstherren	30	73	21	124
	0	30	11	41

Erfolgsbezogene Vergütungen oder Vergütungen mit langfristiger Anreizwirkung sind an die Mitglieder der Geschäftsführung nicht gezahlt worden.

Frühere Mitglieder der Geschäftsführung und deren Hinterbliebene haben Gesamtbezüge von TEUR 107 erhalten. Für Verpflichtungen gegenüber diesem Personenkreis sind Pensions- und Beihilferückstellungen von insgesamt TEUR 1.137 gebildet worden. In diesem Zusammenhang bestehen Erstat-

tungsansprüche gegen frühere Dienstherren in Höhe von insgesamt TEUR 1.055.

Neuss, den 30. Juni 2012

IT-Kooperation Rheinland
Verbandsvorsteher
Manfred Abrahams

Der Jahresgewinn 2011 wurde in Höhe von 1.200.000 Euro an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet und in Höhe von 363.541,19 Euro der Gewinnrücklage zugeführt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zweckverbandes IT-Kooperation Rheinland. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & CoKG, Bonn, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.06.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der IT-Kooperation Rheinland, Neuss, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die

Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung- und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & CoKG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 02.01.2013

GPA NRW
Im Auftrag
Helga Giesen

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch VO vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296).

Der Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2011 und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Verbandsvorsteher
Manfred Abrahams

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 24

23 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK Düsseldorf

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 11. Januar 2013, Aktenzeichen IV Pa/Schw; "Widerruf der nach § 34 d Abs. 1 GewO erteilten Erlaubnis vom 15. April 2008; Löschung aus dem Versicherungsvermittlerregister") an Herrn Wilfried Lothar Knietzsch, geb. 9. Mai 1932 in Leipzig, letzte bekannte Anschrift: Henkelstraße 5, 40589 Düsseldorf, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst-Schneider Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum *B.08* (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 14. Januar 2013

Der Hauptgeschäftsführer
i.A.
Dr. Nikolaus Paffenholz

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 31

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf